



Vertrag	Stadtwerke		Veränderung	Rosendahl		Veränderung
	24.02.2006	01.01.2019		Aktuell seit dem 01.09.2008	01.01.2019	
<b>Allgemeiner Tarifpreis</b>						
Grundpreis je Monat	11,00 €	11,00 €		8,00 €	10,00 €	2,00 €
<b>Mengenpreis je cbm (ohne WEG)</b>	<b>1,250 €</b>	<b>1,540 €</b>	0,29 €	<b>1,350 €</b>	<b>1,450 €</b>	0,10 €
(mit Wasserentnahmeentgelt)	1,30 €	1,59 €	0,29 €	1,40 €	1,50 €	0,10 €
Durchschnittspreis 15 cbm/Monat je cbm + Grundpreis	1,983 €	2,273 €	0,29 €	1,883 €	2,117 €	0,23 €
(ohne Wasserentnahmeentgelt)			14,62%			12,38%
<b>Tarifpreis Rosendahl (Bezugspreis)</b>						
Grundpreis je Monat	160,00 €			172,00 €	183,00 €	11,00 €
Mengenpreis je cbm	0,731 €			0,786 €	0,838 €	0,052 €
Wasserentnahmeentgelt je cbm	0,45 €			0,05 €	0,05 €	0,00 €
Gesamtpreis je cbm	0,776 €			0,836 €	0,888 €	0,052 €
<b>Grundpreise</b>						
<b>für Zähler</b>						
bis QN 2,5	11,00 €	11,00 €		8,00 €	<b>10,00 €</b>	2,00 €
über QN 2,5 bis QN 6,0	20,00 €	20,00 €		20,00 €	<b>20,00 €</b>	
über QN 6,0 bis QN 10,0	40,00 €	40,00 €		41,00 €	<b>41,00 €</b>	
für Großwasserzähler						
bis zu 80 mm DN	70,00 €	70,00 €		82,00 €	<b>82,00 €</b>	
über 80 mm DN	85,00 €	85,00 €		110,00 €	<b>110,00 €</b>	
<b>Verkaufspreis</b>	1,30 €	<b>1,59 €</b>	0,29	1,35 €	<b>1,45 €</b>	0,10 €

Die Verwaltung schlägt vor den Wasserpreis von 1,35 € auf 1,45 € und die Grundgebühr für einen Wasserzähler bis QN 2,5 von 8,00 € / Monat auf 10,00 € / Monat anzuheben.

Darüber hinaus wurde die Entgeltregelung auch im Bereich der **Baukostenzuschüsse** und **Hausanschlusskosten** überprüft. Die letzte Anpassung erfolgte im Zuge der Umrechnung von DM auf Euro im Jahr 2002.

#### 1. Baukostenzuschuss:

Als Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschusses dient die Zusammenstellung aller Kosten, die für den Ausbau der Wasserversorgung in den Baugebieten der letzten 8 Jahre aufgewendet wurden.

Diese Kosten in Höhe von 218.423,17 € netto dürfen gemäß § 9 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) nur zu 70 Prozent von Baukostenzuschüssen abgedeckt werden. Somit können 152.896,22 € berücksichtigt werden.

Nach § 9 Absatz 2 und 3 der AVBWasserV kann das Wasserversorgungsunternehmen bei der Bemessung des Baukostenzuschusses u.a. die Grundstücksgrö-

ße als Bemessungseinheit verwenden. Somit ergibt sich als Bemessungsgrundlage eine Grundstücksgröße von insgesamt 77.599 m<sup>2</sup> für die entsprechenden Baugebiete.

Je m<sup>2</sup> ergibt sich ein Betrag von 1,97 €/m<sup>2</sup>. Bei einer Regelgrundstücksgröße bis 600 m<sup>2</sup> ergibt sich ein Betrag von rund **1.182 €** zu bisher 770 €. Entsprechend der bisherigen Regelung wird der Zuschlag je angefangene 100 m<sup>2</sup> von 77 € auf 118 € angehoben.

## 2. Hausanschlusskosten

Die Kostenaufstellung für die Hausanschlusskosten der letzten 8 Jahre hat ebenfalls eine Kostensteigerung in diesem Bereich deutlich gemacht.

Die Gesamtkosten, die im öffentlichen Bereich entstehen und in den Grundbetrag einfließen, liegen bei 176.509,16 € bezogen auf 189 Anschlüsse. Demnach steigt der Grundbetrag je Anschluss um 293 € von bisher 640 € auf **933 €** (45,78 %).

Beim Einheitswert je lfdm. Anschlussleitung (gerechnet von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler einschließlich) sind weitere Überlegungen anzustellen.

Es hat sich gezeigt, dass in den vergangenen Jahren fast 25 % der Wasserhausanschlüsse mit einer Leitungslänge von mehr als 20 Metern verlegt wurden. Dies entspricht fast 50 % der Gesamtlänge der Hausanschlüsse. Gemäß § 10 Absatz 1 und 3 der (AVBWasserV) gehören die Hausanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH wird vorgeschlagen, bei Leitungslängen von über 20 Metern einen Zählerübergabeschacht an die Grundstücksgrenze zu setzen. Ab diesem Punkt ist dann der Grundstückseigentümer für die Verlegung und Unterhaltung der Wasserleitung zuständig. Die Kosten für den Übergabeschacht belaufen sich auf rd. 1.000,00 €.

Die vorstehenden Änderungen sind in die Entgeltregelung mit aufgenommen worden.

Der Entwurf der neuen Entgeltregelung ab dem 01.01.2019 ist als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Berger  
Produktverantwortliche(r)

Roters  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

Anlage I - Entwurf der Entgeltregelungen